

Aktenzeichen:

3a C 129/09

Verkündet am 16.09.2009

xxxxxx, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Daun

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- **Klägerin** -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt xxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

gegen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- **Beklagte** -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte xxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

wegen Feststellung der Beendigung von Versicherungsverhältnissen

hat das Amtsgericht Daun durch die Richterin xxxxxxxx auf Grund der mündlichen
Verhandlung vom 26.08.2009 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin unterhält bei der Beklagten folgende Versicherungen:

- 1) Haftpflichtversicherung, Versicherungsnummer xxxxxxxxx, Versicherungsbeginn 01.08.2005,
- 2) Hausratversicherung, Versicherungsnummer xxxxxxxxx, Versicherungsbeginn 01.08.2005,
- 3) Wohngebäudeversicherung, Versicherungsnummer xxxxxxxxx, Versicherungsbeginn 01.11.2006,
- 4) Unfallversicherung, Versicherungsnummer xxxxxxxxx, Versicherungsbeginn 01.08.2005.

Bei sämtlichen Verträgen hatten die Parteien bei Vertragsschluss eine fünfjährige Laufzeit vereinbart.

Mit Schreiben vom 05.11.2008 kündigte die Klägerin die vorgenannten Verträge unter Bezugnahme auf das neue Versicherungsvertragsgesetz. Die Beklagte wies die Kündigung zurück und führte zur Begründung aus, das reformierte Versicherungsvertragsgesetz sei auf Altverträge erst ab dem 01.01.2009 anwendbar. Auch eine erneute Kündigung durch die Klägerin mit Schreiben vom 06.01.2009 wurde nachfolgend von der Beklagten zurückgewiesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, im Hinblick auf das in § 11 Abs. 4 VVG n. F. vorgesehene Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers seien die vorgenannten Versicherungsverträge Ziffer 1), 2), und 4) zum 1.08.2009 sowie der Versicherungsvertrag Ziff. 3) zum 1.5.2009 beendet worden.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Kündigungen der Klägerin vom 06.01.2009 hinsichtlich der Haftpflichtversicherung (Versicherungsnummer xxxxxxxxx) zum 01.08.2009, der Hausratversicherung (Versicherungsnummer 1xxxxxxx) zum 01.08.2009, der Wohngebäudeversicherung, (Versicherungsnummer xxxxxxxxx) zum 01.05.2009 und der Unfallversicherung, (Versicherungsnummer xxxxxxxxx) zum 01.08.2009 wirksam sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Frist des § 11 Abs. 4 VVG n. F. laufe im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3, 4 EGVVG für Altverträge, d. h. solche Verträge die vor Inkrafttreten des neuen VVG am 1.1.2008 geschlossen worden sind, erst ab dem 01.01.2008.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien zum Sach- und Streitstand wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg, denn die Klägerin war zu einer vorzeitigen Kündigung der Versicherungsverträge Ziff. 1), 2) u. 4) zum 01.08.2009 sowie des Versicherungsvertrages Ziff. 3) zum 01.05.2009 nicht berechtigt.

§ 11 Abs. 4 VVG n. F. sieht zwar für Versicherungsverträge, die -wie die vorliegenden Verträge- für die Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden sind, ein Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers nach Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres vor. Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 EGVVG wird diese dreijährige Frist, nach deren Ablauf das vorzeitige Kündigungsrecht entsteht, bei einem Altvertrag, d. h. einem solchen, der bis zum 1.1.2008 abgeschlossen wurde (vgl. Definition in Art. 1 Abs. 1 EGVVG), jedoch erst ab dem 1.1.2008 berechnet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zwar sieht Art. 1 Abs. 1 EGVVG vor, dass auf Altverträge das „alte Recht“ (nur) bis zum 31.12.2008 anzuwenden ist, jedoch nur, soweit in Abs. 2 sowie den Art. 2-6 EGVVG nichts anderes bestimmt ist. Der hieraus abzuleitende Grundsatz der Anwendbarkeit des „neuen“ VVG auf Altverträge findet somit durch die vorliegende Einschlägigkeit des Art. 3 Abs. 3 u. Abs. 4 EGVVG eine Einschränkung. Insoweit regelt Art. 3 Abs. 3 EGVVG im Hinblick auf Verjährungsfristen, dass für den Fall, dass die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer ist als jene nach altem Recht, die neuere kürzere Frist maßgeblich ist und ab dem 01. Januar 2008 berechnet wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die ältere Frist früher abläuft. Über Art. 3 Abs. 4 EGVVG findet die Vorschrift des Abs. 3 entsprechende Anwendung auf Fristen, die für die Geltendmachung oder den Erwerb oder Verlust eines Rechtes maßgebend sind. Da es sich bei einer „Frist“begrifflich um eine abgegrenzte, d. h. bestimmt bezeichne-

te oder bestimmbare Zeitspanne handelt, nach deren Ablauf Rechte begründet werden oder erlöschen können (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Auflage, § 186 Rn 3; Münchner Kommentar BGB, 5. Auflage, § 186 Rn 4 —beck-online.de-), ist auch der in § 11 Abs. 4 VVG genannte Zeitraum, nach dessen Ablauf das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers entsteht, als „Frist“ einzuordnen und unterfällt damit auch der Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 3, Abs. 4 EGVVG (so auch Beckmann! Matuschke- Beckmann, Versicherungsrechtshandbuch, 2. Auflage, § 1 a Rn 56; Funk, VersR 2009, 615 ff.). Der dreijährige Zeitraum des §11 Abs. 4 VVG beginnt somit vorliegend erst ab dem 1 .1.2008 zulaufen, sodass die Klägerin die Verträge nicht vorzeitig zum 1 .5.2009 bzw. 1 .8.2009 kündigen konnte.

Sinn und Zweck des neu eingeführten § 11 Abs. 4 VVG gebieten auch keine einschränkende Auslegung des Art. 3 Abs. 4 EGVVG. Die Klägerin weist zwar zu Recht darauf hin, dass erklärtes Ziel des Reformgesetzgebers es war, die Rechte der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer zu stärken und dass aus eben diesem Grunde auch das Sonderkündigungsrecht des § 11 Abs. 4 VVG eingeführt wurde. Demgegenüber muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber -wie die Existenz der Übergangsvorschriften zeigt- keine unbedingte und uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts auf Altverträge erstrebte, sondern um einen Ausgleich des Gefälles zwischen dem Reformziel „Verbraucherschutz“ und dem schutzwürdigen Vertrauen des Versicherers an den Bestand der früheren Gesetzeslage bemüht war. Im Übrigen wäre die uneingeschränkte Anwendung des Art. 11 Abs. 4 VVG -hierauf weist die Beklagte zu Recht hin- auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie den Versicherer, der die vereinbarte fünfjährige Vertragslaufzeit bei der Prämienkalkulation berücksichtigt hat, unverhältnismäßig belasten würde (so auch Funck, a. a. O. S. 616 f.).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

xxxxxxx
Richterin